



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 10. Juli 1980

Gemeinderat Pfäfers

7312 Pfäfers

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse
zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Quadern
- Ueberbauungsplan Quadern II.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweck-
mässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr.
26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 55.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Planungserlasse

Dr. W. Geiger

Kopie an: Planungsamt und RF/BD